

Respektvoll, achtsam und aufmerksam

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für den Kirchenkreis Uckermark

Inhaltsverzeichnis

0. VORWORT.....	3
1. GRUNDSÄTZE.....	4
2. PRÄVENTION	5
2.1. Verhaltenskodex.....	5
2.2. Risikoanalyse.....	6
2.3. Personal	6
2.3.1. Erweitertes Führungszeugnis.....	7
2.3.1.1. Bei beruflich Mitarbeitenden.....	7
2.3.1.2. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	7
2.4. Beratung & Begleitung	8
2.4.1. Ansprechperson im Kirchenkreis	8
2.4.2. Kooperation mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	8
2.4.3. Schulungen & Fortbildungen	8
2.4.4. Partizipation mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	9
2.5. Standards in unserer Arbeit im Kirchenkreis.....	11
2.5.1. Bei Fahrten und Übernachtungen	12
2.5.2. Gespräche unter vier Augen, Seelsorgegespräche & Unterrichtssituationen	13
2.5.3. Kooperationen und Vermietung von Räumen an Dritte	13
3. INTERVENTION	14
3.1. Hinführung: Zur Gesamtintention von Interventionsplänen	14
3.2. Kommunikationsplan EKBO - ein Plan für alle.....	15
3.2.1. Mitteilung über eine grenzverletzende Situation, eigene Beobachtung.....	15
3.2.2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung	15
3.2.3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft.....	16
3.2.4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplan im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung	16
4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	17
5. WEITERENTWICKLUNG des Schutzkonzeptes	17
6. ANHANG	18
6.1 Kontakte von Beratungsstellen & Hilfsangeboten	18
6.2 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene	19
6.3. Arbeitshilfen für die Erstellung einer Risikoanalyse	20
6.3.1. Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung (Blatt 1)	20
6.3.2. Handlungs- und Notfallplan bei vermuteten Übergriff (Blatt 1)	22
6.3.3. Notfallplan bei der Vermutung eines strafrechtlich relevanten Vorfalls sexualisierter Gewalt	25

6.3.4. Handlungs- und Notfallplan, wenn die Dienstaufsicht im Konsistorium der EKBO liegt	28
6.3.5. Handlungsplan Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	29
6.4. Arbeitshilfen für die Gemeinden zur Erstellung einer Risikoanalyse	30
6.5. Gesetzliche und andere rechtliche Grundlagen	34
6.5.1. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO	34
6.2.2. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.....	39
6.5.3. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	39
6.5.4. Richtlinien der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Kirchengesetz der EKBO zu Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	39
6.5.5. Ordnung der Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	39
6.5.6. Erweitertes Führungszeugnis, Mitteilung von Straftaten.....	39
6.5.6.1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII	39
6.5.6.2 Pfarrerdienstgesetz	39
6.5.6.3 Neufassung der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 27. März 2019	39
6.5.7. Seelsorgegeheimnis	39
6.5.7.1. Anzeigepflicht.....	39
6.5.7.2. Datengeheimnis	40
6.5.7.3. Seelsorgegeheimnis	40
6.5.7.4. Amtsverschwiegenheit.....	40
6.6. Vorlagen.....	41
6.6.1. Formular zum Verhaltenskodex der EKBO mit Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche	41
6.6.2. Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für EFZ.....	42
6.6.3 Muster zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt	43
6.6.4 Vorlage Antrag auf Gebührenbefreiung	44
6.6.5. Dokumentationsbogen grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe, sexualisierte Gewalt.....	45

0. VORWORT

Für den Auftrag der Kirche und Diakonie, die Zuwendung Gottes zu den Menschen und die befreiende Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, ist es unabdingbar, Menschen einen geschützten und sicheren Raum zu bieten. Von einer Kirche muss in besonderer Weise Schutz, Achtsamkeit und moralische Integrität erwartet werden.

Die evangelische Kirche bringt in mannigfaltigen Bereichen Menschen zusammen (Gemeinde- und Gottesdienstarbeit, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Freizeit-Fahrten, evangelische Kindertagesstätten, Schulen und Horte, Pfadfinder*innen, Kirchenmusik, Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen, mit alten, kranken oder geflüchteten Menschen ...). Die zugewandte Beziehungsarbeit ist hierbei Stärke und Schwäche zugleich. Große Nähe birgt auch das Risiko, dass enge und vertrauensvolle Bindungen missbraucht werden und Menschen großer Schaden zugefügt wird.

Alle, die sich in der evangelischen Kirche engagieren, am kirchlichen Leben und an Angeboten teilhaben, Beistand suchen oder beruflich und ehrenamtlich tätig sind, müssen dies in dem Vertrauen tun können, dass das Wohlergehen aller Beteiligten und die gegenseitige Achtsamkeit jederzeit gewährleistet werden. Sexualisierte Gewalt, die Verletzung persönlicher Grenzen und der Missbrauch von Macht widersprechen den Werten der Kirche. Sie sind in jeglicher Form abzulehnen und aktiv zu verhindern. Kirchliche Leitungspersonen, Pfarrpersonen sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass ein sicheres und Schutz bietendes Umfeld geboten wird. Dies ist eine grundlegende Aufgabe innerhalb der Kirche.

Eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit und des gegenseitigen Respekts bildet den besten Schutz vor Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Dieser Schutz braucht konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die durch ein Schutzkonzept strukturell verankert werden. Das vorliegende Schutzkonzept bietet einen klaren Rahmen für das jeweilige Handeln. Es dient dazu, sich über Risiken im kirchlichen Arbeitsfeld, die für Übergriffe ausgenutzt werden können, klar zu werden, und diesen vorbeugend entgegenzuwirken. Gleichzeitig müssen Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, zeitnah, angemessen und fachlich abgesichert auf Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu reagieren und Betroffenen umgehend Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Die offene Auseinandersetzung über Gefährdungen und Grenzverletzungen bis hin zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung soll zu einer Aneignung von Wissen und Kompetenz innerhalb der Kirchengemeinden, Einrichtungen und des Kirchenkreises führen. Hierdurch wird ein Prozess eingeleitet, der haupt- und ehrenamtlich Tätige im Kirchenkreis für das Thema sensibilisiert und dabei gleichzeitig Menschen schützt und bestärkt, die sich Hilfe suchend an ihre Kirche wenden möchten.

1. GRUNDSÄTZE

Dem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für den Kirchenkreis Uckermark liegen die Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und die Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der EKBO sowie staatliche Gesetze und Vorgaben zu Grunde.

Das Schutzkonzept beschreibt die Aufgaben, Schritte und Regelungen für den Kirchenkreis und die zugehörigen Kirchengemeinden, um einen Schutzraum für alle Beteiligten zu bieten. Es gilt einerseits für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und ihre Sorgeberechtigten sowie alle, die in der Kirche Angebote wahrnehmen und andererseits für alle Leitungsgremien, sowie alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Kirchengemeinden des Kirchenkreises Uckermark, die sich das Konzept nicht zu eigen machen wollen, müssen dies durch einen GKR-Beschluss feststellen und ein eigenes Konzept inklusive Gefährdungsbeurteilungen entwickeln.

Dieses Konzept gilt nicht für die Bereiche des Religionsunterrichts und der Krankenhaus-seelsorge. Trotzdem sind Schnittstellen zu beachten. Betroffene aus diesen Bereichen können auch die Beratungs- und Gesprächsangebote des Kirchenkreises wahrnehmen.

Die in diesem Schutzkonzept genutzten Begriffe werden wie folgt verstanden:

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt nach § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

„... unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.“ Teilweise synonym benutzt werden die Begriffe „sexueller Missbrauch“ (unter anderem in Gesetzestexten), „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Übergriffe“.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung definiert folgendermaßen: „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Fachlich legt die EKD im bundesweiten Programm „hinschauen – helfen – handeln“ fest, dass sexualisierte Gewalt Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt umfasst. Die EKBO hat sich dem angeschlossen.

Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen treten einmalig oder gelegentlich auf. Sie können als persönliche oder fachliche Verfehlung der/des beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden betrachtet werden. Meist geschehen Grenzüberschreitungen unbeabsichtigt. Sie können aber auch Teil einer Täterstrategie sein.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind bewusst herbeigeführt und können voyeuristische Blicke, verbale Äußerungen oder flüchtige Berührungen von intimen Körperzonen über der Kleidung sein. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände der Betroffenen werden übergangen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen geschehen an, vor oder mit Menschen. Sie können verbal, non-verbal, durch Aufforderungen, Tätlichkeiten sowie den Einsatz von Medien geschehen. Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 -184 StGB) zusammen (vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>. Stand 08.03.2023 und Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EKBO)

2. PRÄVENTION

Die in §6 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EKBO beschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt werden vom Kirchenkreis Uckermark in folgender Weise umgesetzt:

2.1. Verhaltenskodex

Im Kirchenkreis Uckermark ist der nachfolgend aufgeführte Verhaltenskodex der EKBO für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden verbindlich.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

*Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.*

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

Der Verhaltenskodex beschreibt unseren Anspruch an den Umgang miteinander. Er gilt allen Menschen und insbesondere denen, die unserem Schutz anbefohlen sind. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit. Sie entsteht und bleibt bestehen, wo sie als Aufgabe ernst genommen wird. Er ist auf gemeindlicher und kirchenkreislicher Ebene vor Ort und auf den Webseiten öffentlich zu machen und wird in verschiedenen Arbeitskontexten thematisiert. So werden die Menschen, die in der Kirche zusammenkommen, hinsichtlich der Präventionskultur im Kirchenkreis Uckermark informiert. Sie erfahren diese in den verschiedenen Gruppen und Angeboten.

Der Verhaltenskodex wird in künftige sowie bereits bestehende Dienstverhältnisse aufgenommen und ist so verbindlich. Ehrenamtliche werden mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht.

2.2. Risikoanalyse

Eine der Grundlagen für gelingende Prävention ist die Risikoanalyse. Sie umfasst eine sorgfältige Betrachtung und Untersuchung der konkreten kreiskirchlichen und kirchengemeindlichen Tätigkeitsfelder, Veranstaltungen und Orte, in denen die Grenzen von Menschen verletzt werden könnten.

Die Analyse dient dazu, die Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge geleistet wurde, um Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Es geht dabei um die Bereiche:

- Die Arbeit in der Gemeinde (Zielgruppen und Angebote)
- Personalauswahl
- Räumlichkeiten
- Entscheidungsstrukturen
- Maßnahmen der strukturellen Prävention (Fortbildung, Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit, Vereinbarungen mit Kooperationspartner*innen)
- Präventionsarbeit mit den verschiedenen Gruppen
- Zugänglichkeit von Informationen zum Thema und zu Beschwerdewegen

Durch diese Analyse sollen mögliche Gelegenheiten aufgedeckt werden, die es potenziellen Täter*innen leicht machen, Grenzen zu verletzen. Ziel ist es, solche Gelegenheiten zu vermindern oder unterbinden. Zudem erhöhen sich durch die gemeinsame Risikoanalyse der Wissensstand und Austausch zum Thema Nähe und Distanz in der Arbeit.

Jeder Gemeindekirchenrat benennt für diese Arbeit eine Person oder Arbeitsgruppe, um anhand von Leitfragen eine solche Analyse anzufertigen. Die Ansprechperson für die Präventionsarbeit im Kirchenkreis kann beratend hinzugezogen werden.

Der Kreiskirchenrat bzw. die Gemeindekirchenräte sorgen dafür, dass die jeweils eigene Risikoanalyse regelmäßig überprüft wird (in der Regel alle drei Jahre).

2.3. Personal

Menschen, die sich für ein berufliches oder ehrenamtliches Engagement in der Kirche interessieren, werden im Vorgespräch/Vorstellungsgespräch auf die Bedeutung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Uckermark hingewiesen. Die Haltung des Arbeitgebers/des Kirchenkreises (der Gemeinde) zum Thema Nähe und Distanz in der professionellen Arbeit und zur Prävention sexualisierter Gewalt wird thematisiert. Der Verhaltenskodex mit der Selbstverpflichtungserklärung wird im Gespräch thematisiert,

ausgehändigt und muss vor Dienstantritt unterzeichnet werden. Im Mitarbeitenden-Gespräch werden der Verhaltenskodex und die Schulungen thematisiert.

2.3.1. Erweitertes Führungszeugnis

Zur Prävention gehört das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen bei uns arbeiten, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind, die in SGB 8, § 72a benannt wird. Bei kurzfristigen Einsätzen ist es möglich, nur den Verhaltenskodex vorzustellen und die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

Personen, die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nehmen, müssen dafür entsprechend geschult sein. Sie unterliegen der Schweigepflicht und treffen lediglich die Feststellung, ob eine Tätigkeit innerhalb des kirchlich-diakonischen Umfeldes möglich ist.

2.3.1.1. ... bei beruflich Mitarbeitenden

Ein erweitertes Führungszeugnis, muss von allen beruflich Mitarbeitenden vor der Einstellung vorgelegt werden und ist alle drei Jahre zu erneuern. Dazu fordert die jeweilige personalverantwortliche Person des Kirchenkreises oder der Gemeinde auf und übernimmt das Fristenmanagement.

Pfarrpersonen legen bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein erweitertes Führungszeugnis vor. Eine einschlägige Eintragung steht der Aufnahme entgegen. Eine regelmäßige Wiedervorlage soll alle drei Jahre erfolgen. Unabhängig davon erhält das Konsistorium im Rahmen der „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) eine Information von den Behörden, sobald eine Klage, ein Haftbefehl oder eine Verurteilung einer Pfarrperson bekannt wird, und kann entsprechende dienstrechtliche Schritte einleiten.

Werden für Kinder- und Jugendprojekte oder in der Arbeit mit anderen vulnerablen Gruppen (z.B. Arbeit mit Geflüchteten ...) temporär Honorarkräfte von außen hinzugezogen, haben diese vor Projektbeginn auf entsprechender Ebene ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

2.3.1.2. ... bei ehrenamtlich Mitarbeitenden

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden kann die Einsichtnahme ggf. z.B. durch die/den Ehrenamtsbeauftragte(n) oder alternativ von der Pfarrperson bzw. dem/der GKR-Vorsitzenden vorgenommen und dokumentiert werden. Die Zuständigkeit wird im KKR bzw. im GKR unter Berücksichtigung der Risikoanalyse festgelegt.

Sollte ein erweitertes Führungszeugnis nicht fristgerecht beigebracht werden, hat die ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Vorlage zu ruhen. Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse geschieht ab dem 16. Lebensjahr und wird alle drei Jahre erneut eingefordert. Einer wiederholten Aufforderung geht eine erneute Risikoeinschätzung voraus. Hat die ehrenamtliche Person innerhalb der letzten drei Jahre an einer anderen Stelle unserer Landeskirche ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, kann dort mit Einwilligung der ehrenamtlichen Person der Dokumentationseintrag abgefragt werden.

2.4. Beratung & Begleitung

2.4.1. Ansprechperson im Kirchenkreis – KAP

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Uckermark bestellt aus dem Bereich der hauptamtlich Tätigen eine Ansprechperson, die als Multiplikator*in geschult ist oder wird, und legt deren Stellenumfang für Prävention und Krisenintervention fest. In Zusammenarbeit mit weiteren fachlich geeigneten Mitarbeitenden bietet die Ansprechperson die Planung, Durchführung und Koordinierung von Schulungsmaßnahmen und Aus- und Fortbildungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende an. Die erforderliche Qualifikation der Ansprechperson ist die Multiplikator*innenschulung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gemäß dem Handlungskonzept „hinschauen – helfen – handeln“.

Die Ansprechperson im Kirchenkreis Uckermark ist auch mit der Umsetzung der Interventionspläne der EKBO betraut sowie mit der Vermittlung und Klärung der Hilfestruktur für den Schutz von unterstützungsbedürftigen Menschen. Sie steht in Kontakt mit den zuständigen Jugendämtern. Außerdem ist sie die Anlaufstelle für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende und Nutzer*innen von Angeboten. Hierfür ist eine zuverlässige Erreichbarkeit der Ansprechperson unabdingbar. Sie koordiniert das weitere Vorgehen und informiert gegebenenfalls die Leitung des Kirchenkreises. Sie steht für Beratungsangebote zur Verfügung.

Die Ansprechperson des Kirchenkreises steht mit dem Amt für kirchliche Dienste in Verbindung und nimmt an den Netzwerktreffen der Ansprechpersonen der Kirchenkreise teil. Sie ist mit anderen freien Trägern im Kirchenkreis und dem Jugendamt des Landkreises Uckermark in Kontakt. Darüber hinaus hält sie die Verbindung mit anderen Trägern und der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Die Ansprechperson bildet sich regelmäßig fort, nutzt kollegiale Beratung im Netzwerk und erhält Supervision.

2.4.2. Kooperation mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Kirchenkreis Uckermark arbeitet bei Kindeswohlgefährdungen mit verschiedenen „Insoweit erfahrenen Fachkräften“ (im Sprachgebrauch auch Insofa, Isofa oder Isef) zusammen, wie es im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesetzlich gefordert wird. Diese Fachkräfte sind trägerextern. Sie handeln „nicht aus Verband und Kirche (...), sondern aus dem Bereich der Erziehungshilfen...“. Mit ihnen wird gewährleistet, dass die Interessen von betroffenen Schutzbefohlenen und Schutzbedürftigen fachgerecht im Blick bleiben. Dies ist besonders von Bedeutung, wenn kirchliche Mitarbeitende selbst im Verdacht stehen, da gleichzeitig die Interessen der betroffenen Person zu wahren und kirchliche oder dienstrechtliche Regularien zu achten sind.

In Notfällen kann auch das jeweilige Jugendamt anonym beratend hinzugezogen werden.

2.4.3. Schulungen & Fortbildungen

Um sexualisierte Gewalt zu erkennen, mit Vorfällen angemessen umzugehen und die vereinbarten Verfahrensabläufe zu kennen, ist ein entsprechendes Wissen notwendig. Deshalb kommt regelmäßigen Fortbildungen im Bereich der Prävention und Krisenintervention eine Schlüsselrolle zu. Der Kirchenkreis stellt sicher, dass alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Mitglieder von Leitungsgremien an solchen Fortbildungen teilnehmen können und dazu aufgefordert werden.

Je nach Mitarbeitenden-Gruppe und Aufgabe werden entsprechend der jeweiligen Risikoanalyse folgende zeitliche Abstände nicht überschritten:

- Alle beruflichen Mitarbeitenden bilden sich alle zwei Jahre in ihren jeweiligen Konventen oder im AKD fort.
- Jugendliche Teamer*innen erhalten durch die JuLeiCa-Ausbildung eine Basisschulung.
- Neugewählte Kreis- und Gemeindeglieder werden informiert.
- Der KKR, die Gemeindeglieder werden am Beginn der Wahlperiode in speziell für sie zugeschnittenen Modulen geschult. Dabei findet ein Schulungsplan auf Grundlage des Handlungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ Anwendung.
- Erwachsene ehrenamtliche Mitarbeitende werden je nach Tätigkeit baldmöglichst nach Tätigkeitsbeginn und dann in der Regel alle drei Jahre fortgebildet.

Bei auswärtigen Schulungen soll eine Nachricht oder Teilnahmebescheinigung an die Ansprechperson gegeben werden.

Die Schulung wird organisiert und erfolgt maßgeblich durch die beauftragte Ansprechperson im Kirchenkreis Uckermark in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich versierten Personen.

Die Inhalte der Basisschulung sind:

1. Was ist sexualisierte Gewalt und Missbrauch? Zahlen, Fakten, Täter*innen-strategien.
2. Was sind Grenzüberschreitungen? Wo fängt übergriffiges Verhalten an? Welche Situationen im Umgang mit Schutzbefohlenen sollten im kollegialen Gespräch zwischen Mitarbeiter*innen angesprochen und geklärt werden?
3. Welche Regeln gelten bei uns im Umgang mit einander (Verhaltenskodex der EKBO)
4. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten, die unsere Arbeit betreffen?
5. Was kann ich tun, wenn ich ein „komisches Gefühl“ habe, wenn mir eine Situation bedenklich vorkommt, wenn ich von einer betroffenen Person angesprochen werde? Was darf ich in einer solchen Situation nicht tun? (siehe Interventionsplan)

Zusätzliche, spezifische Module werden je nach Mitarbeitenden-Gruppe hinzugefügt.

2.4.4. Partizipation der verschiedenen Zielgruppen

Dieses Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Uckermark verfolgt als ein grundlegendes Ziel, alle beteiligten Menschen in ihrem selbstbestimmten Handeln zu stärken und dabei auch die körperliche Integrität und Eigenständigkeit im Blick zu haben. So ist die Arbeit geprägt von einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit präventions-relevanten Themen sowie dem aktiven Einsatz für die Umsetzung von Menschen- und Kinderrechten und einer grundlegenden Achtsamkeit gegenüber dem Wohlergehen von Schutzbedürftigen.

Dies geschieht durch:

- Alters- und zielgruppengerechte Thematisierung von Menschen- und Kinderrechten in den Angeboten
- Beschäftigung mit dem Verhaltenskodex
- Reflexion und Aneignung von Wissen und Arbeitsmaterialien in Gremien und Fortbildungen

Ein Ziel ist auch hier, dass Teilnehmende, Angehörige und ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter*innen über die Ansprechperson(en) in der Gemeinde und im Kirchenkreis informiert sind. Die Sichtbarkeit der Ansprechperson des Kirchenkreises, der Landeskirche

und ihrer Kontaktdaten sowie der unabhängigen Anlaufstelle der EKBO ist daher unerlässlich.

Partizipation in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Aufsichtspersonen und Begleiter*innen für die Kinder und Jugendlichen sowie Seelsorgende und Ansprechpartner*innen für Eltern und ihre Kinder gleichermaßen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist für die Prävention vor sexualisierter Gewalt und allgemein für den Schutz vor grenzverletzendem Verhalten bedeutsam. Die in Angeboten der Kinder und Jugendarbeit erlebte Ermutigung und Befähigung erschwert den Ausbau von Machtstrukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen. Voraussetzung für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Verständnis von Gleichwürdigkeit von Teilnehmenden und Anleitenden. Alters- und entwicklungsabhängig sind unterschiedliche Formen und Abstufungen in der Beteiligung möglich.

Eine Haltung, die achtsam mit den Grenzen und Bedürfnissen aller Teilnehmenden umgeht, ermöglicht auch einen konstruktiven und annehmenden Umgang mit Rückmeldungen von Teilnehmenden und ihren Eltern, seien es Lob oder Kritik. Beschwerden können kritische Rückfragen, Rückmeldungen von unangemessenem Verhalten anderer Teilnehmender oder der Anleitenden sowie grundsätzliche Anmerkungen zur Arbeit beinhalten.

Das Herzstück unserer Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt ist die altersgerechte Bekanntmachung und Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex. Dazu arbeiten wir mit dem Material „Kinder und Jugendliche stärken“ unserer Landeskirche.

Gleichermaßen wichtig ist es, mit den Eltern (Sorgeberechtigten) zu arbeiten und ihnen Partizipation zu ermöglichen. Eltern sollten über die Inhalte und Arbeitsformen der Angebote sowie über das Selbstverständnis der partizipativen Leitung und der altersgerechten Beteiligung ihrer Kinder informiert sein. Der sensible Umgang mit den Grenzen der Kinder und Jugendlichen und die Bedeutsamkeit des Kindeswohls muss mit den Eltern kommuniziert werden. Eltern sollen darüber informiert sein, wie Kirchengemeinden und der Kirchenkreis im Falle von Kindeswohlgefährdung und Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs vorgehen. Die Formen der Elternarbeit werden mit dem Alter der Kinder variieren.

Elternabende sind stets eine geeignete Form der Vermittlung von Informationen über die Präventionsarbeit. Eine ergänzende Form der Informationsweitergabe der oben genannten Inhalte ist eine Verschriftlichung in Form von Elternbriefen und/oder Veröffentlichung auf der Homepage.

Partizipation in der Arbeit mit Erwachsenen

Zu einer guten Präventionsarbeit kommt man nur dann, wenn alle Beteiligten zu diesem Thema ins Gespräch kommen und frühzeitig in die Planung von Vorhaben eingebunden werden.

Dies bedeutet nicht, dass alle bei jedem einzelnen Arbeitsschritt eingebunden werden müssen, sondern dass die Adressatinnen und Adressaten des Schutzkonzeptes eingeladen werden, im Entwicklungs- und Umsetzungsprozess ihre Perspektiven und Erfahrungen einzubringen. So werden die Einschätzungen und Ideen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Leitungspersonen genauso wie von Gemeindemitgliedern für die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit genutzt. Möglicherweise werden auf diesem Weg

bereits grenzverletzende Situationen reflektiert, die sonst nie zur Sprache gekommen wären. Ein partizipatives Vorgehen in einer alters- und funktionsangemessenen Weise ermöglicht zudem von Beginn an einen transparenten Umgang und erhöht die allgemeine Akzeptanz.

Partizipation in Gremien, Beiräten und Arbeitsgruppen

In unserer Kirche ist Partizipation institutionell verankert. Prinzip der Kirchenordnung ist, dass alle wichtigen Entscheidungen gemeinschaftlich getroffen werden. Diese Praxis holt die Perspektiven vieler ein und fordert Verantwortungsübernahme durch unterschiedliche Akteure ein. Sie ist ein wesentliches Element, um für ein Klima der Achtsamkeit zu sorgen und die Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes in die gelebte Praxis zu bringen.

Institutionell vorgesehene Partizipation in den Gemeinden:

- Gemeindekirchenräte
- Gemeindebeiräte

Institutionell vorgesehene Partizipation im Kirchenkreis

- Kreiskirchenrat
- Kreisjugendversammlung
- Kreissynode

Hinzu kommen weitere Formen wie Arbeitsgruppen, Kuratorien. Insgesamt wichtig ist, dass diese institutionell vorgesehenen Partizipationsmöglichkeiten durch die Gemeinde bzw. den Kirchenkreis erklärt, ermöglicht, gefördert und bekannt gemacht werden.

2.5. Standards

Als für sexuellen Missbrauch in Institutionen potentiell besonders ermöglichende Strukturen gelten Freizeitfahrten, Übernachtungen und Einzel-/ Seelsorgegespräche. Wir wollen diese besonderen Formen der Arbeit reflektiert anbieten. Denn sie bedeuten für Menschen die Möglichkeit, persönlich begleitet zu werden oder außerhalb von anderen Strukturen in Gruppen eine besonders schöne Zeit zu erleben.

Freizeitfahrten und Übernachtungen sind ein wesentlicher Bestandteil der evangelischen Arbeit. Seelsorgegespräche müssen auch „unter 4 Augen“ stattfinden können.

Zugleich hat der Schutz von Menschen vor sexualisierter Gewalt oberste Priorität. Die Statistik weist aus, dass Übergriffe durch Mitarbeitende auf Schutzbefohlene sowie Übergriffe unter gleich- oder ähnlich alten Kindern und Jugendlichen in solchen Angeboten verhältnismäßig häufig vorkommen. Das veranlasst uns, Standards festzulegen.

Diese verbindlichen Regeln sollen grenzverletzendes Verhalten von vornherein bei den Verantwortlichen in den Blick rücken und zur Reflexion untereinander und mit den Teilnehmenden anregen. Jegliche Form von sexualisierter Gewalt darf in unseren Angeboten keinen Platz haben. Durch die Standards soll das strukturell verankert werden und zu Transparenz unter Verantwortlichen führen. Diese Standards werden durch beruflich Mitarbeitende in Schulungen und in der Vorbereitung von Angeboten und Aktionen an ehrenamtliche Verantwortliche klar kommuniziert. Sowohl die Teilnehmenden von Freizeitfahrten als auch die Eltern von Schutzbefohlenen werden darüber informiert.

2.5.1. Standards bei Freizeitfahrten und Übernachtungen

Für Freizeitfahrten und Übernachtungen gelten folgende Standards:

- Es sind mindestens 2 Erwachsene möglichst unterschiedlichen Geschlechts gemeinschaftlich für die Durchführung verantwortlich und während der gesamten Veranstaltungsdauer mit der Aufsichtspflicht betraut.
- Diese beiden Erwachsenen haben in der Gemeinde oder im Kirchenkreis ein nach den gesetzlichen Regeln gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und die Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex unterschrieben.
- Alle weiteren ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, die die Fahrt begleiten, sollen in der Gemeinde oder im Kirchenkreis ein nach den gesetzlichen Regeln gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt haben und haben die Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex unterschrieben.
- Jedes Teammitglied wird vor einer Veranstaltung zu diesen Standards sowie zum Verhaltenskodex geschult.
- Es gibt klare Verabredungen zum grenzwahrenden Umgang.
- Es gibt regelmäßige Teambesprechungen, bei denen auch grenzverletzendes Verhalten thematisiert wird.
- Die Unterbringung erfolgt normalerweise geschlechtergetrennt. Teilnehmende und Anleitende haben in der Regel eigene Schlafräume.
- Bei Großgruppenübernachtungen in einer Kirche, in einem Gemeinderaum oder z.B. in einem Klassenraum beim Kirchentag braucht es die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu dieser Form der gemeinsamen Unterbringung.
- Waschräume sind geschlechtergetrennt oder werden geschlechtergetrennt genutzt (z.B. Wasch- oder Duschzeiten).
- Mit diversgeschlechtlichen Menschen gibt es einen sensiblen Umgang und es wird mit diesen und ggf. ihren Eltern nach einer guten Lösung für Schlafen, Toilette, Aufsichts-/Ansprechperson und Waschraum gesucht.
- In sensiblen Zeiten werden die Wasch- und Schlafräume nur im Notfall oder bei dringendem Bedarf durch eine andersgeschlechtliche verantwortliche Leitungsperson betreten. Dies wird im Anschluss den Eltern transparent mitgeteilt.
- Jede Information zu grenzverletzendem Verhalten, das von den Teilnehmenden an die Leitenden kommuniziert wird, oder grenzverletzendes Verhalten, das von Leitenden beobachtet wird, wird dokumentiert (siehe Interventionspläne). Der weitere Umgang wird mindestens im Team der Hauptverantwortlichen besprochen. Für das gesamte Team relevante Informationen und Entscheidungen werden transparent gemacht. Die Situation wird bei Bedarf mit der kreiskirchlichen Ansprechperson besprochen.

2.5.2. Gespräche unter vier Augen, Seelsorgegespräche & Unterrichtssituationen

Für Zweiergespräche (vor allem mit Autoritätsgefälle) gelten folgende Standards:

- Es wird eine (weitere) berufliche Person darüber informiert, dass ein Gespräch stattfindet oder stattgefunden hat. Auch Ort und Zeit werden dieser Person bekanntgegeben. Der Gesprächsinhalt bleibt – soweit erforderlich – vertraulich. (gegebenenfalls Ausnahme von der Vertraulichkeit: Kolleg*innen, Schutzbeauftragte Person, zuständige Person der Kirchenkreisleitung)
- Diese Informationsweitergabe, bei vertraulichem Gesprächsinhalt, wird der/dem Klient*in oder Gesprächspartner*in mitgeteilt.
- Wenn ein Kind oder eine jugendliche Person von einer Kindeswohlgefährdung im Gespräch berichtet, wird nach dem Interventionsplan vorgegangen.
- Die Gespräche finden in offenen (nicht verschlossenen) Räumen statt.

Mit Blick auf die Zweiergespräche kann die Transparenz, dass ein Gespräch stattgefunden hat, keinen ausreichenden Schutz vor sexualisierter Gewalt bieten. Transparenz wird hergestellt, wenn Kolleg*innen informiert werden und die Situation ausgewertet wird. Für die Anleitenden ist es sinnvoll, gemeinsam fallbezogen zu überlegen, wie die Begleitung von Teilnehmenden in guter und fachlich korrekter Weise gelingen kann.

Mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz sind Zweiergespräche höchst sensible Arbeitsformen. Über weitere Schutzmaßnahmen muss es in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Überlegungen geben.

2.5.3. Kooperationen und Vermietung von Räumen an Dritte

Bei der Konzipierung und Planung von Projekten sowie bei Kooperationsvereinbarungen weisen wir unsere Kooperationspartner*innen auf unser Schutzkonzept hin und erkundigen uns danach, ob unsere Kooperationspartner*innen ein solches erarbeitet haben bzw. erarbeiten können. In Vereinbarungen oder Verträgen kann zum Beispiel eine Klausel mit dem Verweis auf das Schutzkonzept eingebaut werden, um mit aller Deutlichkeit unsere Haltung nach außen zu tragen. Der Verhaltenskodex wird Bestandteil der Vermietungsunterlagen.

3. INTERVENTION

3.1. Die Intention von Interventionsplänen

An wen wende ich mich, wenn ich den Eindruck habe, dass Grenzen von Menschen verletzt werden oder wurden? Welches Handeln unterstützt betroffene Menschen und gleichzeitig den fachlich korrekten und transparenten Umgang mit den verschiedenen Situationen? Wer trägt wofür innerhalb und außerhalb unserer Kirche die Verantwortung?

Als Teil des Schutzkonzeptes kommt diesem Teil eine besondere Bedeutung zu. Die Beschäftigung mit dem Thementableau der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt führt dazu, dass alle Menschen unserer Kirche sich mit ihren persönlichen Grenzen und denen anderer auseinandersetzen. Es wird die Fähigkeit des/der Einzelnen und der Organisation Kirche weiterentwickelt, Grenzüberschreitungen zu erkennen und zu thematisieren.

Die folgenden Interventionspläne berücksichtigen die deutschlandweiten fachlichen Standards in den Bereichen Prävention, Intervention und Nachsorge, sowie das von verbindlichen Maßnahmen gestützte, von der Landessynode intendierte Ziel einer Kultur der Achtsamkeit in der EKBO. Sie zeigen – stark verkürzt – wie die EKBO „Hinschauen – Helfen – Handeln“ (EKD) in die Praxis umsetzt.

Wirksame Interventionspläne - Empfehlungen für die Umsetzung

Voraussetzungen

1. Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden verfügen durch Schulung über grundsätzliche Informationen zu den aktuell gültigen Interventionsplänen.
2. Name und Erreichbarkeit der Ansprechpersonen, Grundinformationen und Materialien sind zu jeder Zeit auf der Homepage öffentlich bekannt gemacht.
3. Es existiert eine aktuelle Potential- und Risikoanalyse. Für jeden Arbeitsbereich und jede Veranstaltung gibt es eine verantwortliche Person.
4. Kreiskirchliche Ansprechpersonen zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und/oder Intervention sowie andere verantwortliche Personen und Kreise (Kollegiale Leitung, Superintendent*in, ehrenamtlich und beruflich tätige Leitungskräfte) erhalten gezielte, vertiefte Schulungen in Bezug auf ihre Rolle, ihre konkrete Verantwortung und die Umsetzung der geforderten Schritte.
5. Innerkirchliche und externe Unterstützungsstrukturen sind allen Mitarbeitenden bekannt. Es ist etabliert, dass diese, wie in den Interventionsplänen vorgesehen, immer hinzugezogen werden.

3.2. Kommunikationsplan EKBO – ein Plan für alle

Der Kommunikationsplan der EKBO zum Schutz vor Grenzverletzungen und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt informiert alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden, wie sie sich verhalten müssen, wenn sie selbst eine Beobachtung machen oder ihnen eine Situation geschildert wird, die ein Verhalten beinhaltet, welches dem Verhaltenskodex der EKBO zum Schutz vor sexualisierter Gewalt widerspricht bzw. widersprechen könnte.

Der **Kommunikationsplan** sieht folgende Schritte vor:

- 1) Mitteilung über eine grenzverletzende Situation, eigene Beobachtung
- 2) Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
- 3) Ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern/Jugendlichen verpflichtend)
- 4) Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

3.2.1. Mitteilung über eine grenzverletzende Situation, eigene Beobachtung

Wenn mir eine grenzverletzende Situation mitgeteilt wird, nehme ich als Mitarbeiter*in eine Haltung als Zuhörende*r ein. Wer als Mitarbeiter*in grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzung beendet wird. Der/die Mitarbeitende stellt für sich selbst sicher, dass wesentliche Details nicht verloren gehen (Dokumentation).

3.2.2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

Grundsatz: Jede einschlägige Situation wird besprochen, unabhängig davon, ob die/der Mitarbeiter*in vor Ort bereits Schritte umgesetzt hat oder eine klare Idee zur Klärung der Situation hat. Die KAP und der/die Mitarbeiter*in vor Ort nehmen zusammen die Plausibilitätsprüfung und Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Informationen, ggf. zusätzlich eingeholter Informationen vor.

Ziele: Jede Grenzverletzung wird ernst genommen und fachlich korrekt bearbeitet. Kein(e) Mitarbeiter*in bleibt allein und/oder trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art und Weise der Intervention allein. Jeder Austausch mit der kreiskirchlichen Ansprechperson dient auch der Selbstfürsorge. Die kreiskirchliche Ansprechperson erwirbt ein realistisches Bild von der Praxis für die weitere Arbeit und entwickelt aus den Schilderungen aus der Praxis passgenaue Präventionsmaßnahmen.

Praktische Umsetzung: Die Kontaktaufnahme erfolgt durch einen Anruf bei der kreiskirchlichen Ansprechperson bzw. per E-Mail unter Angabe der Mobilfunknummer und der Dringlichkeit eines Rückrufs. Der/die Mitarbeiter*in vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme seiner/ihrer Dokumentation. Namen müssen nicht genannt werden. Die Ansprechperson hört zu und stellt Fragen, um die Situation zu verstehen und um eine erste Einschätzung vorzunehmen (Plausibilitätsprüfung). Die Plausibilitätsprüfung hat zum Ziel, dass geklärt ist, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt während eines kirchlichen Angebotes, auf einem kirchlichen Gelände und/oder durch Teilnehmer*innen unserer Angebote oder kirchliche Mitarbeiter*innen stattgefunden haben kann bzw. die Vermutung dessen weiterbesteht oder nicht ausgeräumt werden kann.

Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung

- Möglichkeit 1: Abschluss des Vorganges wegen „negativer“ Plausibilitätsprüfung
- Möglichkeit 2: Verfahren nach dem entsprechenden Interventionsplan (ggf. Einberufung des Krisenteams)

Die Dokumentation verbleibt bei der kreiskirchlichen Ansprechperson für die weitere Arbeit bzw. zur Umsetzung der Meldepflicht innerhalb der EKBO.

3.2.3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (bei Kindern und Jugendlichen verpflichtend)

Grundsatz: Für den Fall, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen sexuellen Übergriff oder um eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen handelt, muss eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)¹ hinzugezogen werden. Dies fordert das Bundeskinderschutzgesetz. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt an Erwachsenen, ist es im Regelfall ebenfalls empfehlenswert, eine entsprechende Fachberatung hinzuzuziehen.

Ziel: Zum Schutz aller Betroffenen ist es notwendig, dass eine speziell ausgebildete Fachperson mit entsprechendem Fachwissen und Fähigkeiten die Reflexion und/oder einzelne Schritte von verantwortlichen Personen begleitet.

Praktische Umsetzung: Die IseF berät während des trägerinternen Verfahrens bei der Vermutung auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution entsprechend der fachlichen Standards und des zutreffenden Interventionsplanes (Kirchenkreis und EKBO, ggf. Anforderungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz).

3.2.4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Bei negativer Plausibilitätsprüfung besprechen die KAP und der/die Mitarbeiter*in vor Ort die weitere Arbeit vor Ort und werten die beidseitige Zusammenarbeit aus. Der/die Mitarbeiter*in vor Ort setzt die vereinbarten Schritte um.

Bei positiver Plausibilitätsprüfung wird die Situation nach dem zutreffenden Handlungs- und Notfallplan weiterbearbeitet. Die dafür erforderlichen Personen/-kreise werden hinzugezogen und der weitere Verlauf wird Schritt für Schritt, von ständiger Reflexion begleitet, konkret geplant und transparent und nachvollziehbar durchgeführt.

Die verschiedenen Handlungs- und Notfallpläne (siehe Anhang):

- Handlungsplan Grenzverletzung
- Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff (siehe 3.4.)
- Notfallplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt (siehe 3.5.)
- Handlungs- und Notfallplan, wenn die Anstellungsträgerschaft im Konsistorium der EKBO liegt (siehe 3.6.)
- Maßnahmen gemäß des Schutzauftrages bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (alternativ oder zusätzlich, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind)

1 Siehe ANHANG 6.1 Kontakte von Beratungsstellen & Hilfsangeboten

4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die ersten Schritte innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises sind die Veröffentlichung des Namens und des Kontakts der Ansprechperson für den Umgang mit sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Uckermark, sowie die Bereitstellung des gesamten Schutzkonzeptes, sowie der Interventionspläne und des Dokumentationsbogens auf der Homepage des Kirchenkreises und der Gemeinden.

In allen Gemeinden und den Einrichtungen des Kirchenkreises sollte darüber hinaus der EKBO-Verhaltenskodex gut sichtbar in Plakatform aushängen.

Eine weitere Maßnahme ist die Benennung einer Person des Kirchenkreises bzw. der Gemeinden, die im Interventionsfall allein berechtigt ist, öffentliche Aussagen gegenüber der Presse und anderen Medien zu treffen.

Bei Vorliegen eines akuten Falles ist diese Absprache Teil der Arbeit des Krisenteams.

5. WEITERENTWICKLUNG des Schutzkonzeptes

Um aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung, gesetzliche Änderungen und die Erfahrungen in der Arbeit in die kreiskirchliche Präventionsarbeit aufnehmen zu können, ist eine fortlaufende Weiterentwicklung und Überprüfung des Schutzkonzeptes notwendig.

Dazu erfolgt die Wiederholung der Risikoanalyse und die Überarbeitung des Schutzkonzeptes mindestens alle 3 Jahre. Dies wird dem Kreiskirchenrat vorgelegt. Die Verantwortung übernimmt die Leitung des Kirchenkreises. Sie verantwortet auch erforderliche redaktionelle Änderungen und sorgt für die Verfügbarkeit der aktuellsten Version auf der Internetseite des Kirchenkreises.

Dies geschieht dialogisch in Verantwortung der Ansprechperson in Beratung mit den Arbeitsbereichen und Konventen des Kirchenkreises.

Der Kreiskirchenrat befasst sich einmal jährlich mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis und berichtet mindestens alle drei Jahre der Kreissynode.

6. ANHANG

6.1 Kontakte von Beratungsstellen & Hilfsangeboten

Beauftragte Ansprechperson für den Umgang mit sexualisierter Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark:

Name: **Rebekka Geldschläger**
Anschrift: **Friedrichstraße 40, 17291 Prenzlau (dienstlich)**
Telefon: **0151 26551614**
E-Mail: **achtsam@kirche-uckermark.de**

Superintendentin des Kirchenkreises Uckermark:

Michaela Fröhling
Friedrichstr. 40, 17291 Prenzlau (dienstlich)
03984 7191500, E-Mail: superintendentin@kirche-uckermark.de

Isef für Beratung von Organisationen im Barnim:

Erziehungs- und Familienberatung Bernau: (Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bernau e.V.) Weinbergstraße 10 16321 Bernau bei Berlin Telefon: 03338 60437470	Bernau, Seefeld & Werneuchen, Biesenthal, Basdorf-Wandlitz-Zühlsdorf, Beiersdorf-Grüntal & Trampe, Heckelberg, Klosterfelde, Lobetal, Zepernick-Schönnow
Erziehungs- und Familienberatung Eberswalde: (Kinder-, Jugendhilfe in Buckow gGmbH) Puschkinstraße 13 (im Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“) 16225 Eberswalde Telefon: 03334 289164	Falkenberg Brodowin-Chorin Eberswalde Finow Finowfurt Groß Schönebeck Joachimstahl Lichterfelde Lunow, Ruhlsdorf, Zerpenschleuse

6.2 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene

Was tun, wenn eine Person von sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt erzählt?

Nicht drängeln, kein Verhör,
kein Ermittlungsdrang,
kein vorschnelles Handeln.

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen

Sich nicht von eigenen Vermutungen und Urteilen leiten lassen. Keine Suggestivfragen, keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen). Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn Person etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Von der Wahrhaftigkeit der Person ausgehen!

Zuhören, die Person ernst nehmen und ermutigen sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden („Wer?“ „Was?“ „Wo?“), Ängste und Widerstände der Person beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Entlasten!

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben.
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.
Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten die Person bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig - möglichst wörtlich - dokumentieren.

Keine Informationen an den potentiellen Täter bzw. die potentielle Täterin.

Absprachen im Träger!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen mit Trägerverantwortlichen Personen bzw. Dienstvorgesetzten.

Weitere Entscheidungen und Schritte nicht ohne altersgemäße Einbeziehung der Person bzw. der Personensorgeberechtigten

Fachliche Beratung einholen!

Bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ (IseF) oder das Jugendamt hinzuziehen.

Bei Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter bzw. kirchliche Mitarbeiterin eigenes Vorgehen nach den Leitlinien in der EKBO beachten.

6.3.1 Handlungsplan bei vermuteter Grenzverletzung (Blatt 1)

Eine Grenzverletzung, d.h. die Verletzung der persönlichen Grenzen einer anderen Person, kann beabsichtigt und unbeabsichtigt erfolgen. Eine Grenzverletzung ist zudem gegeben, wenn ein Verstoß gegen einen der Leitsätze des Verhaltenskodexes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO vorliegt. Jede Grenzverletzung kann die Würde der betroffenen Person verletzen und als Teil einer Täter*innen-Strategie zu sexualisierter Gewalt führen.

Ziele: Grenzverletzungen werden untereinander wahrgenommen und angesprochen. Der/die Verursacher*in ändert sein/ihr Verhalten. Ggf. findet eine Klärung mit der von der Grenzverletzung betroffenen Person und dem/der Verursacher*in statt.

(Beispiel: Gitarrenunterricht für junge Erwachsene im privaten Haus des/der Jugendmitarbeiter*in.)

Schritte laut **Handlungsplan vermutete Grenzverletzung** (Zusammenfassung)

- a) Beratung KAP und Beobachter*in der Situation
- b) Gespräch mit dem/der Verursacher*in
- c) Auswertung des Gesprächs
- d) Ggf. Information Verantwortliche(r)/Vorgesetzte(r) vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens)
- e) Umsetzung der Handlungsschritte
- f) Abschlussdokumentation
- g) Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept
- h) Umsetzung der Meldepflicht der EKBO

a) Beratung KAP und Beobachter*in der Situation

Beobachter*in (bzw. Mitteilungsempfänger*in) der Situation und KAP suchen gemeinsam nach einer Lösung, wie die Situation vor Ort angesprochen werden kann. Der/die Beobachter*in der Situation führt das Gespräch mit dem/der Verursacher*in, ggf. gemeinsam mit der KAP.

b) Gespräch mit der/dem Verursacher*in

Das Gespräch dient dem Austausch zu den verschiedenen Perspektiven.

Ziele: Erhellung der Situation, Einholen weiterer Informationen.

c) Auswertung des Gesprächs

Die KAP und der*die Beobachter*in der Situation werten das o.g. Gespräch aus und besprechen ggf. weitere Handlungsschritte:

- Möglichkeit 1: Die Situation konnte geklärt werden und das Verfahren wird beendet.
- Möglichkeit 2: Es sind weitere Handlungsschritte notwendig wie z.B. Hinzuziehung der Leitung vor Ort, weitere Gespräche mit anderen Personen

d) Gegebenenfalls: Information Verantwortliche(r) / Vorgesetzte(r) vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens

Die faktische Leitung bzw. die verantwortliche Person vor Ort wird mit der Bitte, weitere Handlungsschritte einzuleiten, über die Situation informiert. Die KAP und die Leitung beraten den Fall und besprechen nächste Handlungsschritte. Sie informieren darüber den/die Beobachter*in der Situation vor Ort.

e) Umsetzung der Handlungsschritte

Die Handlungsschritte werden umgesetzt und dokumentiert. Die Verantwortung liegt bei der Leitung. Die KAP ist beratend tätig.

f) Abschlussdokumentation

Alle Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert und verbleiben bei der KAP. Für den Fall, dass Anforderungen zum gewünschten Verhalten mit dem/der Verursacher*in einer Grenzverletzung besprochen wurden, werden auch diese dokumentiert. Dies kann auch in Form einer Selbstverpflichtung des/der Mitarbeiter*in geschehen. Es wird transparent gemacht und festgehalten, wer über die getroffene Verhaltensmaßgabe informiert werden wird. Diese Dokumentation wird durch die Leitung verwahrt.

g) Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die KAP und die Leitung evaluieren den Verlauf und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Grenzverletzungen fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen, Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

h) Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall anonym im Meldebogen der EKBO, den sie zum Jahresende der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

6.3.2. Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff (Blatt 1)

Sexuelle Übergriffe erfolgen bewusst durch den/die Täter*in. Übergriffe geschehen in Form von verbaler und non-verbaler bzw. psychischer Gewalt oder/und tätlich. Jede Form des Übergriffs kann die Würde der betroffenen Person verletzen und als Teil ein Täter*innen-Strategie zu sexualisierter Gewalt führen.

(Beispiel: Der bewusste Griff ans Knie eines Erwachsenen)

Schritte laut **Handlungsplan vermuteter Übergriff** (Zusammenfassung):

- a) Information der Leitung
- b) Einberufung des Krisenteams
- c) Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - c.1) Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in zu.
 - c.2) Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in nicht zu.
- d) (angestrebt) Gemeinsames Gespräch mit betroffener Person und der/dem mutmaßlichen Verursacher*in
- e) Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
- f) Umsetzung Meldepflicht der EKBO
- g) Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

a) Information der Leitung

Es wird die formal zuständige Leitung bzw. die Leitung vor Ort informiert, ebenso die Leitungsperson(en) des Kirchenkreises und die Öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die KAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, informiert die KAP parallel die IseF. Die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt wird ebenso informiert und erhält die Dokumentation des aktuellen Standes. Sie hat jederzeit das Recht, sich über den aktuellen Stand ein Bild zu machen und an Sitzungen des Krisenteams teilzunehmen.

b) Einberufung des Krisenteams

Superintendent*in, KAP und der/die landeskirchliche Beauftragte klären die Zusammensetzung des Krisenteams. In der Regel gehören dazu:

- Leitungsperson (Sup. oder Vors. d. kollegialen Leitung) des Kirchenkreises
- KAP
- Leitungsverantwortliche(r) vor Ort
- IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind)

sowie temporär

- personalverantwortliche Person bzw. (bei Pfarrer*innen) das Personalreferat des Konsistoriums
- Öffentlichkeitsbeauftragte Person
- landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Krisenteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Ziele: Erhellung der Situation mit dem besonderen Augenmerk auf die Situation der betroffenen Person, Verabredung der nächsten Schritte nach fachlichen Standards.

Mit der Isef bzw. der für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geeigneten und qualifizierten Person wird der Fall beraten. Nächste Schritte werden vereinbart.

Angestrebt wird, dass eine geeignete Vertrauensperson für das Gespräch mit der betroffenen Person gefunden wird. Die Isef/Fachberatung berät die Leitungsperson bzw. die ausgewählte Vertrauensperson bzw. beide als Team in Hinblick auf das Gespräch mit der betroffenen Person.

c) Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)

Ziele: Erhellung der Situation. Was ist vorgefallen? Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme anbieten (Leitung).

Leitung/Team agiert zugewandt und unterstützend. Klärung weiterer Schritte. Angestrebt wird ein gemeinsames Gespräch mit dem/der Verursacher*in. Insbesondere verdeutlichen, dass das Verhalten nicht geduldet werden kann, um weitere Personen vor Übergriffen zu schützen.

Am Ende bzw. nach einer Bedenkzeit steht eine (vorläufige) Entscheidung der betroffenen Person, ob sie zu einem Gespräch mit dem/der Verursacher*in bereit ist.

c.1) Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in zu

Dann weiter bei d) Gemeinsames Gespräch...

c.2) Betroffene Person stimmt Gespräch mit Verursacher*in nicht zu

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für mögliche andere Entscheidungen verabredet.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

Folgende Schritte ergeben sich:

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Sollten der KAP oder der Leitung unterschiedliche Übergriffe der beschuldigten Person bekannt sein, muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen zum Schutz anderer zu erfolgen haben. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)
- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen
- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse
- Mutmaßliche(r) Verursacher*in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.
- Durchführung der Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

d) Gemeinsames Gespräch mit betroffener Person und mutmaßlicher/m Verursacher*in

Leitung und KAP führen das Gespräch mit betroffener Person (ggf. unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten der betroffenen Person).

Ziel: Verständigung zwischen betroffener Person und Verursacher*in. Falls der/die Verursacher*in den Vorfall/die Intention bestreitet, benennt die Leitung das Verhalten und erklärt, dass es nicht geduldet wird. Maßgeblich ist immer die Sichtweise der betroffenen Person.

e) Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Krisenteam legt fest, welche Maßnahmen erfolgen müssen. Falls der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte und die/der Verursacher*in Mitarbeiter*in ist, muss geprüft werden, ob und unter welchen Umständen eine weitere Tätigkeit möglich ist. Bei beruflichen Mitarbeiter*innen sind die landeskirchlich beauftragte Person und ggf. Jurist*innen des Konsistoriums zu Arbeits-/Dienstrecht hinzuzuziehen. Der übergriffigen Person werden ggf. Hilfsangebote aufgezeigt. Im Fall von Ehrenamtlichen oder Honorarkräften wird über die Fortsetzung der Tätigkeit unter ggf. veränderten Voraussetzungen entschieden.

Maßnahmen werden terminiert und dokumentiert. Es wird festgelegt, welche Personen/Institutionen durch wen welche Rückmeldungen bekommen müssen. Das Krisenteam vereinbart einen Termin zur Evaluation.

f) Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall im Meldebogen der EKBO, den sie sofort der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

g) Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die KAP und die Leitung evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen, Anpassung von Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

6.3.3. Notfallplan bei der Vermutung eines strafrechtlich relevanten Vorfalls sexualisierter Gewalt

Die Paragraphen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs weisen die strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt aus.

Schritte laut **Notfallplan Vermutung strafrechtlich relevanter Vorfall** (Zusammenfassung):

- a) Information der Leitung
- b) Einberufung des Krisenteams
- c) Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - c.1) Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.
 - c.2) Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.
- d) Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in
- e) Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
- f) Umsetzung Meldepflicht der EKBO
- g) Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

a) Information der Leitung

Es wird die formal zuständige Leitung bzw. die Leitung vor Ort informiert, die/der Superintendent*in bzw. die kollegiale Leitung des Kirchenkreises, die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und ggf. die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die KAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, informiert die KAP parallel die IseF.

b) Einberufung des Krisenteams

Superintendent*in bzw. kollegiale Leitung des Kirchenkreises, KAP und der*die landeskirchliche Beauftragte klären die Zusammensetzung des Krisenteams. In der Regel gehören dazu:

- Superintendent*in oder Person aus der kollegialen Leitung des Kirchenkreises
- KAP
- landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Leitungsverantwortliche*r vor Ort
- IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind) sowie temporär
- personalverantwortliche Person bzw. (bei Pfarrer*innen) das Personalreferat des Konsistoriums
- öffentlichkeitsbeauftragte Person

Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Krisenteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Ziele: Erhellung der Situation. Klärung der Situation der betroffenen Person: Bestimmung einer Person, die Kontakt mit dem/der Betroffenen aufnimmt. Auftrag ist es, vertrauensbasiert mit Betroffenen die Situation zu besprechen und Schritte abzustimmen. Bestimmung einer Person für die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden.

Wichtig: Vermutete(r) Verursacher*in wird noch nicht informiert, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

Das Krisenteam trifft eine Verabredung zu den nächsten Schritten nach fachlichen Standards.

Sämtliche Informationen, Kontaktdaten, Handlungsschritte und Ergebnisse werden dokumentiert.

Die weitere Arbeitsweise inklusive des Themas der Vertraulichkeit wird besprochen. Ein Wording wird festgelegt und Ansprechpersonen für Menschen aus der Gemeinde und der Öffentlichkeit werden ebenfalls festgelegt.

c) Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligten)

Die Vertrauensperson teilt mit, dass ein Krisenteam gebildet worden ist. Sie agiert zugewandt und unterstützend. Klärung der Situation und weiterer Schritte. Insbesondere ist zu vermitteln, dass das geschilderte Verhalten nicht geduldet werden kann, weil dem/der Betroffenen Leid zugefügt wurde und um weitere Personen zu schützen. Bestenfalls entsteht die Bereitschaft zur Strafanzeige durch den/die Betroffene/n. Es erfolgt eine Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme im Namen der Leitung/Institution. Unterstützung wird angeboten und weitere Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, bestenfalls Vermittlung an eine externe Fachberatungsstelle werden angeboten.

c.1) Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.

Dann weiter bei d) Konfrontationsgespräch...

c.2) Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet.

Die Vertrauensperson teilt mit, dass die EKBO prüfen wird, ob ihrerseits Strafanzeige gestellt wird oder ob es notwendig ist, zum Schutz anderer dienstrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

Folgende Schritte ergeben sich

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Es muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen wie die Freistellung vom Dienst zum Schutz anderer erfolgen müssen. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)
- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen
- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse
- Mutmaßliche(r) Verursacher*in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.
- Durchführung Schritte e, f, und g (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

d) Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem/r Verursacher*in

Die Superintendent*in bzw. Vors. der kollegialen Leitung des Kirchenkreises, Leitung vor Ort und ggf. rechtlich verantwortliche Person konfrontieren den/die Verursacher*in bzw. mutmaßliche Täter*in mit den Vorwürfen. Verursacher*in wird sofort vom beruflichen Dienst freigestellt bzw. erhält die Mitteilung, dass das Ehrenamt bis zur endgültigen Klärung ausgesetzt wird. Ggf. werden der mutmaßlich straffällig gewordenen Person Hilfsangebote aufgezeigt.

e) Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Krisenteam entscheidet, welche weiteren Maßnahmen erfolgen müssen. Dies erfolgt bei Bedarf unter Hinzuziehung juristischer Beratung durch das Konsistorium (Arbeits- bzw. Dienstrecht, Datenschutz).

Die Verantwortung für den Fall hat die Leitung des Kirchenkreises (Superintendent*in bzw. Kollegiale Leitung). Sobald die Strafverfolgungsbehörden informiert sind, haben diese die Verantwortung für das weitere Verfahren. Die Strafverfolgungsbehörden werden bei ihrer Arbeit unterstützt. Die vom Krisenteam beauftragte Person sichert die Kommunikation (siehe Schritt 2). Das Krisenteam trifft sich weiter regelmäßig, um auf den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens zu reagieren oder andere erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren.

Der Sachstand und die Maßnahmen werden laufend terminiert und dokumentiert. Verantwortliche werden festgelegt. Insbesondere ist zu klären, welche Personen welche Rückmeldungen oder Angebote bekommen müssen. Es wird ein Termin zur Evaluation bzw. Weiterarbeit vereinbart.

f) Umsetzung Meldepflicht der EKBO

Die KAP erhebt den Fall im Meldebogen der EKBO, den sie zeitnah der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt übermittelt.

g) Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die Leitung des Kirchenkreises (Superintendent*in bzw. Kollegiale Leitung), Leitung vor Ort und KAP evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

6.3.4 Handlungs- und Notfallplan, wenn die Dienstaufsicht im Konsistorium der EKBO liegt

Dieser Handlungsplan greift, wenn die Dienstaufsicht für den/die vermutete Verursacher*in im Konsistorium liegt und ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt vermutet wird. Dies gilt beispielsweise für Pfarrer*innen und Lehrer*innen.

Ereignet sich der Vorfall im Zusammenhang mit einer Veranstaltung einer landeskirchlichen Einrichtung (bspw. Amt für kirchliche Dienste, Konsistorium, Berliner Missionswerk) gilt das entsprechend verabschiedete Schutzkonzept.

Schritte laut **Handlungs- und Notfallplan bei Dienstaufsicht Konsistorium** (Zusammenfassung):

- a) Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die kollegiale Leitung des Kirchenkreises
- b) Einberufung des Krisenteams
- c) Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. Personensorgeberechtigte beteiligen)
 - c.1) Betroffene Person stimmt der Umsetzung des Notfallplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert.
 - c.2) Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst keine Strafanzeige stellen.
- d) Konfrontationsgespräch mit mutmaßlichem*r Verursacher*in
- e) Beratung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen
- f) Umsetzung Meldepflicht der EKBO
- g) Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

a) Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die/den Superintendent*in/kollegiale Leitung

Die KAP informiert die Leitung des Kirchenkreises (Superintendent*in bzw. Kollegiale Leitung) und die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und stellt den bisherigen Stand der Dokumentation zur Verfügung. Die landeskirchlich beauftragte Person unterrichtet die dienstaufsichtsführende Person im Konsistorium.

Ziel: Sicherstellung eines fachlich angemessenen Umgangs mit der Situation im Zusammenspiel aller zuständigen Stellen.

Alle weiteren Schritte b) bis g) entsprechen den vorangegangenen Handlungsplänen. Falls durch die EKBO Strafanzeige gestellt werden soll, obliegt dies der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die dienstaufsichtsführende Person im Konsistorium setzt ggf. dienst- bzw.- arbeitsrechtliche Maßnahmen bezüglich des/der Mitarbeitenden um. Wichtig: Die betroffenen Personen sind immer im Vorfeld darüber zu informieren.

6.3.5 Handlungsplan Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Unabhängig vom Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt obliegt kirchlichen Stellen ein breiter Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §8b SGB VIII. Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, muss eine Beratung mit einer ‚Insoweit erfahrenen Fachkraft‘ (IseF) erfolgen.

§ 8b SGBVIII.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Kindeswohlgefährdungen können beispielsweise von sexualisierter Gewalt, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt, Miterleben häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung ausgehen.

Der „Kommunikationsplan der EKBO“ (siehe 1.) sieht folgende Schritte vor:

1. Erhalt einer Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Sind Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen oder gibt es andere Anlässe, sich um ein Kind oder eine/n Jugendliche(n) zu sorgen, nehmen die KAP, die meldende Person und die Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) die Risikoeinschätzung in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung nach den fachlichen Standards gemeinsam vor (vgl. 2. im Kommunikationsplan der EKBO). Dies umfasst die Ersterfassung der Kindeswohlgefährdung auf einem Erfassungsbogen (berlineinheitlicher Erfassungsbogen bzw. Erfassungsbögen der Landkreise und kreisfreien Städte) und eine mögliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt oder einer Beratungsstelle eines freien Trägers. Das Jugendamt hat nach § 8a SGBVIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Ist im Fall von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Form der Kindeswohlgefährdung ein(e) Mitarbeiter*in der EKBO der/die vermutete Verursacher*in, ist der zutreffende Interventionsplan der EKBO weiter anzuwenden (vgl. 4. im Kommunikationsplan der EKBO).

6.4. Arbeitshilfen für die Gemeinden zur Erstellung einer Risikoanalyse

Für ein wirksames Schutzkonzept in Kirchenkreis und Gemeinde ist eine Risikoanalyse in den einzelnen Kirchengemeinden Voraussetzung. Diese Verantwortung liegt in Händen des Gemeindegemeinderates. Diese Arbeitshilfe stellt Ihnen konkrete Fragestellungen für diese Analyse zur Verfügung und schlägt Ihnen eine Vorgehensweise vor.

Sie können sich die einzelnen Fragen vornehmen und herausfinden, an welchen Stellen Sie Verabredungen in Ihrer Gemeinde vor Ort benötigen und wie, wer, bis wann diese konkret umsetzen wird.

Es bietet sich an, je nach Frage auch andere einzubeziehen: andere Verantwortliche sowie im Rahmen von Gesprächsrunden und Ortsbegehungen Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie alle zusammen kennen ihre Gemeinde am besten und können zur Weiterentwicklung des Gemeindelebens und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ihren Beitrag leisten.

Fragen oder Problematiken, die im Schutzkonzept des Kirchenkreises beantwortet werden sollten, müssen konkret benannt und weitergegeben werden.

Die Grundlage für diese Arbeitshilfe wurde von Mitarbeitenden des Kirchenkreises Berlin Nord-Ost zur Verfügung gestellt. Wir geben Sie mit aktuellen Ergänzungen, insbesondere bezüglich der erweiterten Zielgruppe des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO, gerne weiter.

RÄUMLICHKEITEN

Welche Räumlichkeiten nutzen wir?

☐ Gemeindehaus

☐ Kirche

☐ Pfarrhaus

☐ Pfarrgarten

☐ ...

Räumlichkeiten/Gegebenheiten –

Innenräume	Außenräume....
• Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)? • Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können? • Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“? • Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen? • Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerk, externe Dienste wie Hausmeister*innen und Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)? • Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? •	• Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? • Ist das Grundstück von außen einsehbar? • Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? • Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerk, externe Dienste wie Hausmeister*innen und Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)? • Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? •

Vorgehensweise

1. Welche Risiken können daraus entstehen?
2. Zukünftige Maßnahmen der Abwendung der Risiken:
3. Wer ist verantwortlich?
4. Bis wann müssen die Maßnahmen umgesetzt werden?
5. Zur Vorlage am:

Maßnahmen der strukturellen Prävention (Checkliste)

- Werden die im Schutzkonzept des Kirchenkreises beschriebenen Maßnahmen zur Personal-gewinnung und -auswahl von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aufgegriffen?
 - Ansprechen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ im Vorstellungsgespräch
 - Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
 - Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung
- Nehmen die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an den im Schutzkonzept vorgesehenen Fortbildungen teil?
- Wie wird der Verhaltenskodex der EKBO in den Angeboten der Gemeinden konkret umgesetzt?
- Werden die im Anhang des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises beschriebenen Standards in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beachtet?
- Werden gemeindliche Räume an Dritte vermietet und wird dabei auf die Wichtigkeit des Schutzes vor sexualisierter Gewalt hingewiesen und die Vertragspartner aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorzuhalten?
- Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?
- Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?
- Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?
- Übernimmt die jeweilige Leitung Verantwortung? Interveniert sie nach dem Interventionsplan, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- Hat der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?
- Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?
- Gibt es Social-Media-Guidelines?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?
- Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?
- Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?
-

Vorgehensweise

1. Welche Risiken können daraus entstehen?
2. Zukünftige Maßnahmen der Abwendung der Risiken:
3. Wer ist verantwortlich?
4. Bis wann müssen die Maßnahmen umgesetzt werden?
5. Zur Vorlage am:

Präventionsarbeit

<i>Präventionsarbeit bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern</i>	<i>Präventionsarbeit für die ganze Gemeinde</i>
• Werden die Anregungen aus dem Schutzkonzept zur Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern aufgenommen und gelebt? • Hat die Gemeinde ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? • Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? • Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden? • Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende? • Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen? • Wird sexualisierte Sprache toleriert? • Wird jede Art von Kleidung toleriert? • Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert? • Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	• Ist der Verhaltenskodex in der gesamten Gemeinde bekannt gemacht (Webseite, Aushänge in allen Gebäuden)? • Sind Ansprechpersonen (Gemeinde, kreiskirchliche Ansprechperson, unabhängige Berater*in der EKBO, externe Beratungsangebote) in der gesamten Gemeinde bekannt gemacht (Webseite, Aushänge in allen Gebäuden)? • Gibt es bei größeren, einmaligen Veranstaltungen Informationen, an wen man sich im Fall der Fälle wenden kann? • Werden sexualisierte Sprache und/oder abwertende Äußerungen über Menschen toleriert? • Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden? • Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Personen? • Werden Angebote im privaten Haushalt gemacht? •

Vorgehensweise

1. Welche Risiken können daraus entstehen?
2. Zukünftige Maßnahmen der Abwendung der Risiken:
3. Wer ist verantwortlich?
4. Bis wann müssen die Maßnahmen umgesetzt werden?
5. Zur Vorlage am:

Zugänglichkeit von Informationen zum Thema und Beschwerdewege

- Werden Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, erwachsene Teilnehmer*innen an Angeboten, neue Mitarbeiter*innen etc. über Maßnahmen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt informiert?
- Sind oben genannte Gruppen an der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes beteiligt?
- Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?
- Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?
- Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?
- Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?
- Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Vorgehensweise

1. Welche Risiken können daraus entstehen?
2. Zukünftige Maßnahmen der Abwendung der Risiken:
3. Wer ist verantwortlich?
4. Bis wann müssen die Maßnahmen umgesetzt werden?
5. Zur Vorlage am:

6.5. Gesetzliche und andere rechtliche Grundlagen

6.5.1. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 23. Oktober 2020 (KABl. S. 225)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu achten. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Angesichts von Fällen sexualisierter Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. ²Es gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse sowie die der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordneten kirchlichen nichtdiakonischen Einrichtungen (im Folgenden: kirchliche Stellen).
- (2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. kann – auch mit Wirkung für seine Mitglieder – dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen seiner zuständigen Gremien anwenden.
- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) ¹Nach diesem Kirchengesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. ²Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. ³Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. ⁴Sexualisierte Gewalt ist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung immer gegeben.
- (2) ¹Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen liegt insbesondere vor, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. ²Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, so dass diese grundsätzlich als sexualisierte Gewalt anzusehen sind.
- (3) Sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen liegt insbesondere vor, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes in der Bildung oder Äußerung ihres Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber beruflichen und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Kirchengesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in kirchlichen Stellen.

§ 4 Grundsätze

- (1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.
- (2) ¹Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. ²Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).
- (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

- (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. ¹Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.
2. ¹Wird im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses eine Verurteilung nach Nr. 1 bekannt, soll bei öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. ²Bei privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung zu prüfen.
3. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer kirchlichen Stelle wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

- (2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Maßnahmen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- (1) Leitungen der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sollen jeweils für ihren Bereich
 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) ¹Die Kirchenkreise beschließen für ihren Bereich und den Bereich ihrer Kirchengemeinden ein Schutzkonzept, das mindestens enthält:
1. die spezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes,
 2. die Anforderung, dass Leitungsgremien die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen sollen,
 3. den von der Kirchenleitung beschlossenen Verhaltenskodex als Orientierung für die verbindliche Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. den spezifischen Verhaltenskodex der kirchlichen Stelle und Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
 4. die Anforderung der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. ²Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,
 5. die Anforderung, dass Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingehalten werden,
 6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
 7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Sinne von § 7 dieses Kirchengesetzes,
 8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
 9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen, und die die Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle und der oder dem Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt vorsieht.

³Der Kirchenkreis kann Kirchengemeinden zur Entwicklung eigener Schutzkonzepte auffordern.

(3) ¹Die Kirchenleitung beschließt ein Rahmenschutzkonzept, das kirchliche Stellen in ihren in diesem Kirchengesetz genannten Aufgaben unterstützt, das auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglicht. ²Das Rahmenschutzkonzept wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Leitungen der kirchlichen Stellen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung ihrer Schutzkonzepte insbesondere an dem Rahmenschutzkonzept sowie an den in Absatz 2 genannten Standards orientieren.

(5) ¹Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Kirchengesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. ²Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7 Meldepflicht

(1) ¹Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). ²Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. ³Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Stelle, an die die Meldung erfolgt, beraten zu lassen.

(2) ¹Die Meldung erfolgt an die oder den Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. ²In den Schutzkonzepten wird konkretisiert, wie bei meldenden beruflich Mitarbeitenden die oder der Vorgesetzte sowie bei meldenden ehrenamtlich Mitarbeitenden die vertretungsberechtigte Person der Körperschaft oder der kirchlichen Stelle, innerhalb derer die ehrenamtliche Mitarbeiterin oder der ehrenamtliche Mitarbeiter tätig ist, bei der Meldung einbezogen wird.

(3) ¹Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. ²Im Übrigen gilt, dass gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, unberührt bleiben.

§ 8 Kreiskirchliche Ansprechperson

(1) ¹Der Kreiskirchenrat beruft eine Ansprechperson für die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich des Kirchenkreises und seine Kirchengemeinden, die ihre Aufgaben beruflich wahrnimmt. ²Die Ansprechperson ist eine in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt qualifizierte berufliche Person. ³Die Berufung kann für mehrere Kirchenkreise gemeinsam erfolgen.

(2) Die Ansprechperson berät die Superintendentin oder den Superintendenten und gegebenenfalls weitere Leitungsverantwortliche in allen Fragen der Präventionsarbeit.

§ 9 Unabhängige Anlaufstelle

(1) ¹Die Kirchenleitung richtet eine unabhängige Anlaufstelle ein, für die von ihr eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestellt wird. ²Die Fachkraft ist in ihrer fachlichen Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

(2) ¹Die unabhängige Anlaufstelle wendet sich in erster Linie an Personen, die von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich betroffen sind oder waren, sowie an deren Angehörige oder Freundinnen und Freunde. ²Die Anlaufstelle ist ein niedrigschwelliges Angebot zur Kontaktaufnahme und zur ersten Orientierung und Beratung über weitere mögliche Schritte.

§ 10 Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 beruft die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.

(2) ¹Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle. ²Sie oder er ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. ³Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben selbstständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. ⁴Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie oder er

1. berät die Kirchenleitung und die kirchlichen Stellen in allen fachlichen Fragen der Krisenintervention, der Aufarbeitung,
2. führt eine Übersicht über die Vorkommnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
3. wird von den Verantwortlichen beratend zur Krisenintervention hinzugezogen, wenn der Verdacht auf strafrechtlich relevanten Missbrauch besteht,
4. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung der kirchlichen Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
5. unterstützt die kirchlichen Stellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
6. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,

7. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt weiter,
 8. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
 9. koordiniert ihre oder seine Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
 10. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
- (4) ¹Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen kirchlichen Stelle bleiben unberührt. ²Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 11 Unterstützungsstruktur

Das Amt für Kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1. entwickelt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und im Benehmen mit der Fachkonferenz der EKD Qualitätsmerkmale für die Präventionsarbeit, für die Krisenintervention und für die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt,
2. berät die kreiskirchlichen Ansprechpersonen und leitet deren regelmäßige Arbeitsberatungen,
3. berät und begleitet die kirchlichen Stellen bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
4. erstellt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.

§ 12 Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

¹Die Kirchenleitung richtet eine Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Hilfen zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verfügung stellt. ²Sie arbeitet unabhängig. ³Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Die Ordnung der Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Februar 2019 (KABl. S. 94) gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung als solche Rechtsverordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

<https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/47147#s00000219> (abgerufen am 06.01.2023)

6.5.2. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html

6.5.3. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>

6.5.4. Richtlinien der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Kirchengesetz der EKBO zu Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/44830/search/richtlinie%2520schutz>

6.5.5. Ordnung der Kommission zur individuellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

<https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/43424/search/ordnung%2520kommission%2520zur%2520indi#top> (Abgerufen am 30.06.2022)

6.5.6. Erweitertes Führungszeugnis, Mitteilung von Straftaten

6.5.6.1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

6.5.6.2 Pfarrdienstgesetz

§ 63 Mitteilungen in Strafsachen

1 Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. 2 Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

[315 Pfarrdienstgesetz der EKD \(PfdG.EKD\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk \(kirchenrecht-ekbo.de\)](https://www.kirchenrecht-ekbo.de)

6.5.6.3 Neufassung der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Vom 27. März 2019

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_27032019_RB414313R2122019.htm

6.5.7. Seelsorgegeheimnis

6.5.7.1. Anzeigepflicht

Es besteht weder im staatlichen Recht noch im kirchlichen Recht eine generelle (beamtenrechtliche) Pflicht zur Anzeige von Straftaten. Die „Amtsverschwiegenheit“ der Pastor/innen gilt aber kraft Gesetzes nicht für die Anzeige bestimmter Straftaten (Korruptionsstraftaten, Sexualstraftaten) gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde benannten Ombudsstelle (§ 31 Abs. 3 PfdG.EKD).

Die Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser Status verleiht ihnen jedoch keine besonderen Befugnisse oder Pflichten, die über die einer privaten Vereinigung hinausgehen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchen gelten deshalb bezüglich der Pflicht zur Anzeige von sexuellem Missbrauch dieselben Grundsätze wie für Privatpersonen: Sie sind nicht dazu verpflichtet, Straftaten anzuzeigen.

<https://beauftragte-missbrauch.de/recht/strafrecht/verdachtsfall-und-anzeigepflicht#e6124>

6.5.7.2. Datengeheimnis

Personen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind darüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Dies gilt für die haupt- wie für die ehrenamtliche Tätigkeit. Das Datengeheimnis ist regelmäßig schon von der Amtsverschwiegenheit bzw. dem Seelsorgegeheimnis erfasst. §§§ Das Datengeheimnis ist in § 26 Datenschutzgesetz der EKD (DSGEKD) geregelt.

6.5.7.3. Seelsorgegeheimnis

Sachverhalte, die einer Pastorin/einem Pastor aus einem Seelsorgegespräch bekannt werden, sind vertraulich und unterliegen als Seelsorgegeheimnis der seelsorgerlichen Schweigepflicht. Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin/einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt gemacht werden (§ 2 Abs. 4 Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD).

6.5.7.4. Amtsverschwiegenheit

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) In der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 1

§ 24 Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

- Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
- Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
- gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
- für die Dienstaussübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
- eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
- eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.
- Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

6.6.1. Verhaltenskodex der EKBO mit Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

[Briefkopf/Stempel Kirche]

Der Verhaltenskodex der EKBO

Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortliche*r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter*in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

Ich habe den Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen und werde mich entsprechend verhalten. Ich weiß, dass ich mich mit Rückfragen oder wenn ich Verstöße gegen den Verhaltenskodex erlebe, an die kreiskirchliche Ansprechperson wenden kann.

Erfahre ich von sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt), muss ich mich an die kreiskirchliche Ansprechperson [Name einsetzen] wenden (Meldepflicht).

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

6.6.2. Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für EFZ

[Briefkopf/Stempel Kirche]

Ihre/Deine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde

Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...,

wir danken Ihnen/dir ganz herzlich dafür, dass du ehrenamtlich als aktiv sein möchtest/bist...

Aufgrund Ihrer/deiner Tätigkeit fallen Sie/fällst du in den Personenkreis, der entsprechend dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vom 23. Oktober 2020 für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Mit diesem Schreiben erhalten Sie/erhältst du die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und bis zum _____ bei _____ vorzulegen.

Das Führungszeugnis und die Gebührenbefreiung sind bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Das Führungszeugnis ist für Sie/dich kostenfrei. Bitte verwenden Sie/verwende das beigelegte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird und Sie beantragen/ du beantragst mit Ihrer/deiner Unterschrift die Kostenbefreiung.

Noch einmal zum Hintergrund: Das oben genannte Kirchengesetz besagt, dass keine Person in der EKBO beruflich oder ehrenamtlich tätig sein darf, die aufgrund einschlägiger Sexualdelikte vorbestraft ist. Auf dieser Grundlage nehmen wir Einsicht in die EFZ aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Schutzbefohlenen in intensiven Kontakt kommen können.

Zum anderen leisten Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag, dass kirchliche Angebote auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt auch zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei und hilft uns, vulnerable Gruppen in unseren Einrichtungen bestmöglich zu schützen.

Vielen Dank für Ihre/deine Mithilfe!

Herzliche Grüße

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel

6.6.3 Muster zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

[Briefkopf/Stempel Kirche]

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die Kirchengemeinde/der Kirchenkreis/die Einrichtung die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Name, Adresse

Geburtsdatum, Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort/Datum, Unterschrift und Stempel

6.6.4 Vorlage Antrag auf Gebührenbefreiung

[Briefkopf/Stempel]

Name u Adresse des*der Ehrenamtlichen

An die Meldebehörde ...

Ort, Datum

Antrag auf Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin aufgefordert worden, für meine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Hiermit beantrage ich die Gebührenbefreiung. Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des*der Ehrenamtlichen

6.6.5. Dokumentationsbogen grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe, sexualisierte Gewalt

Grundsätzlich: ALLE Meldungen, Anfragen oder Beobachtungen, und/oder Beobachtungen sollten frühzeitig dokumentiert werden und nichtzugänglich für Dritte aufbewahrt werden.

Name der meldenden Person

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Name des*der Betroffenen:

Name des*der Grenzverletzenden:

Bitte ankreuzen:

- | | |
|---|--|
| ☐ eigene Beobachtung | ☐ von betroffener Person erfahren |
| ☐ von Kolleg*in erfahren | ☐ von Teamer*in erfahren |
| ☐ von Eltern erfahren | ☐ von sonstigen Personen..... |

Bitte ankreuzen

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| ☐ Verunsicherung | ☐ Erzählung | ☐ Konkrete Beobachtung |
|---|------------------------------------|---|

Inhalt der Beobachtung

Namen von anderen Beteiligten (Kontaktdaten):

Situationsbeschreibung / Wortgetreue Zitate:

Mit wem habe ich mich wann zu dieser Situation beraten?

Kreiskirchliche Ansprechperson Kontaktiert am:

Unterschrift:

Nächste Schritte